

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 50,-
eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Bahnstellen-Anzeigen die
3 gehaltene Zeit-Zeile
5,00,-
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postleitzahl: Nr. 358 15, Postamt Hannover.

Verlag von A. Brey.
Druck von E. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Gustav Niemann, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der Verbandstag zu Frankfurt a. M. hat durch die Aufstellung des Grundzahles: Der wöchentliche Verbandsbeitrag beträgt einen Stundenlohn, die Möglichkeit geschaffen, den Verbandsbeitrag der Geldentwertung und der Veränderung der Lohnsätze anzupassen. Um den Bahnhöfen die Durchführung dieses Grundzahles zu ermöglichen, hat der Vorstand im Hinblick auf die abgeschlossenen Tariflöhne beschlossen, eine weitere Beitragsklasse von 80 M. einzuführen. Für die Festsetzung der Unterstützungsätze dieser Beitragsklasse ist die vom Frankfurter Verbandstag geschaffene Grundlage maßgebend.

Mitglieder mit einem Tariflohn über 75 M. gehören der 24. Beitragsklasse (80 M.) an.

Bei 75 M. Tariflohn hat die Einziehung in die Beitragsklasse nach dem Stundenlohn zu erfolgen. (§ 9 des Statuts).

Die Unterstützungsätze für diese Beitragsklasse sind aus folgender Tabelle ersichtlich.

Erwerbslosen-Unterstützung
(§ 16, Absatz 5)

Streik- und Gewissensregelten-
Unterstützung (§ 19 b. Statut
und § 12 des Streikreglements)

Zahl der Wochen- beiträge	Bezugs- zeit	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen
	Wk.	M.	M.
24. Klasse			
	(80 M. Wochenbeitrag)		
52	30	41,-	1230,-
156	42	41,50	1743,-
260	48	42,-	2016,-
416	54	42,50	2395,-
520	60	43,-	2580,-
624	72	43,50	3132,-

Zahl der Wochen- beiträge	pro Woche
Wk.	M.
24. Klasse	
	(80 M. Wochenbeitrag)
13-26	960,-
26-52	1440,-
über 52	1920,-

Des weiteren für jedes noch nicht sozialistische und nicht sozialdemokratische Kind 9 M. pro Woche mehr, vorzusehen, daß das im Streik befindliche Waisenkind kleineren Alters der Kinder ist lediglich 8 M. erhalten 9 M. pro Woche weniger.

Sterbegeld (§ 17 Absatz 2)

Umszugsgehd. (§ 18 Absatz 2)

zur Beitrags- wochen	M.	bei Kilometer	M.
24. Klasse			
	(80 M. Wochenbeitrag)		
104	1200,-	20-50	118,-
156	1600,-	50-100	1200,-
208	2000,-	100-150	1215,-
260	2400,-	150-200	1230,-
312	2800,-	200-250	1245,-
364	3200,-	über 250	1260,-
416	3600,-		
468	4000,-		
520	4400,-		
624	4800,-		

Steigt in jeder Erhöhungsschüte
nach 260 Beitragswochen um 225 M.,
nach 520 Beitragswochen um weitere
225 M.

Die Mitglieder werden gebeten, diese Bekanntmachung als
Beitrag zu dem am 1. Oktober in Kraft trenden Statut aufzu-
bewahren.

Der Vorstand.

Die deutschen Gewerkschaften und der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete.

Der Stinnes-Lubarsac-Vertrag, die an ihn anknüpfenden Debatten und besonders die verüsteten, bewußt sogenannten Angriffe der Kommunisten gegen den ADGB nötigen, die bisherigen Bemühungen und Kämpfe des ADGB um die Durchführung des Wiederaufbaus und um die Organisationsformen der deutschen Sachlieferungen der Weise nach anzuführen. Die ersten Bedürfnisse der freien Gewerkschaften, durch Wiedergutmachung und fähige Hilfe beim Wiederaufbau der vom Krieg zerstörten Gebiete an der Rücksichtnahme zu arbeiten, begannen bereits wenige Wochen nach dem Kriegsende. Sie sind trotz aller Misserfolge immer und immer wieder aufgenommen worden. Die deutschen Gewerkschaften haben ausschließlich Pläne aufgestellt für Ausbaumungs-, Wiederaufbau- und Bauarbeiten durch deutsche Arbeiter. Dabei sollte allerdings Bedingung sein, daß der deutsche Arbeiter als freier Arbeiter und nicht als Zwangsarbeiter die Arbeit auf sich nehme. Trotz wiederholter Rücksichtnahme der Gewerkschaften ins Auslandsgebiet blieben diese Angebote bei der französischen Regierung ohne Erfolg. Ein späterer beschränkter Plan, durch die deutschen Sozialen Betriebe 11 völlig zerstörte Dörfer im Gebiet Peronne-Chaulnes aufzubauen, blieb ebenfalls ohne Erfolg. Die französischen Unternehmen in ihrer Arbeitsmündigkeit dieses Beispiel der praktischen Ausübung der deutschen Arbeiterbewegung und trug durch kommunistische Verhetzung zu erreichen, daß bei der öffentlichen Wiederaufbau nicht genügend Geschädigte für den von den Sozialen Betrieben geplanten Aufbau stimmten. Die deutschen Gewerkschaften sind also stets für eine entschiedene Förderung des Wiederaufbaus eingetreten, wie sie sich auch stets für die Durchführung deutscher Sachlieferungen eingesetzt haben, wobei sie aber stets bemüht waren, dem Grundsatz Geltung zu verschaffen: Der Wiederaufbau darf nicht zu einer maßlosen Bereicherung der mit der Lieferung Beauftragten führen, es darf nicht dem Kriegs- und Nachkriegsschädel der Reparationsgewinner folgen.

Neben der auf Grund des Artikels 238 des Versailler Vertrages bestehenden Sachlieferungsverpflichtung für das im Kriege

entführte Eisenbahn- und Industriematerial, Bisch usw. sah dieser Vertrag bereits für Kohle, Holz, Farbstoffe und bestimmte Chemikalien die deutsche Sachlieferungspflicht vor. Daneben laufen die bekannten ungeheuren, im vollen Ausmaß noch nicht einmal feststellenden Verträge. Es war Walter Rathenau's Verdienst, daß er im sogenannten Wiesbadener Abkommen (Rath.-Bl. 1921, Seite 468 usf.) versucht, durch Anerkennung von Sachleistungen eine Herauslösung der deutschen Verzahlungen zu erreichen. Ein Abkommen mit Frankreich, das von der Industrie selbst kritisiert und bekämpft und von den Gewerkschaften anerkannt und gestützt wurde. Der Leitgedanke des Wiesbadener Abkommens war, zur Durchführung dieser Sachlieferungen große Selbstverwaltungskörper der liefernden Industrie in Deutschland und der empfangenden Geschädigten in Frankreich zu bilden. In Deutschland sollte der sogenannte Lieferverbund die Zentralstelle sein, dessen Unterbau sachliche und regionale Zentralverbände bilden sollten. Aufgabe des Lieferungsverbandes sollte sein: Verteilung der anfallenden Aufträge unter Rücksicht auf den Stand des Arbeitsmarktes in den einzelnen Bezirken, Vermeidung übermäßiger Gewinne und Sicherung der

essen der Böller selbst. Die Daumenschrauben hatten, wie so oft, gewirkt und einen Vertrag erzwingt, der die Verteilung, Aufbringung und Durchführung der aus dem Wiederaufbau liegenden Aufträge der völlig privaten Initiative der Industrie zu zweite zielte. Diese des Wiesbadener Vertrages war noch nicht trocken, als die französische Regierung bestätigte, daß nunmehr das Wiesbadener Abkommen im Sinne des Bemelmans-Vertrages abgeändert werde, d. h. auch für Frankreich sollte auf die gewünschte, kontrollierte Lieferung verzichtet und zwecks „einfachen und raschen Verfahrens“ das bisher vereinbarte Verfahren aufgehoben und durch das des Bemelmans-Vertrages ersetzt werden. Unter dem Druck wurde dann auch der von Frankreich verlangte Grundsatz im sogenannten Gillet-Vertrag anerkannt. Die deutsche Industrie war bestrebt, denn sie wollte den „freien“ Vertrag. Sie hatte den Anspruch der Gewerkschaften nach Entwicklung in den Lieferverbänden befürwortet und war froh, durch den Bemelmans- und Gillet-Vertrag um die Kontrolle ihrer Preisezung und ihrer Gewinne herumgekommen zu sein. Die Gewerkschaften waren im Kampfe um die Kontrolle der Reparationsgewinne unterlegen. Nicht weil die deutsche Regierung dieser Forderung widersprach, sondern weil die Entente sich die ihr genehmte Form erzwungen hatte. Die Gewerkschaften hätten alles getan, um die ursprünglich vereinbarten Überwachungsorgane des Wiesbadener Abkommens zu sichern und durchzuführen, die Macht der Entente war aber größer.

So stand neben dem Wiesbadener Abkommen für Frankreich mit seinen vertraglich vereinbarten Durchführungsorganen, in die die Gewerkschaften eingereicht werden sollten, der Bemelmans-Vertrag, aufgebaut auf der grundsätzlich freien Wirtschaft. Was vorauszusehen war, trat sofort ein. Die Entente des Bemelmans-Vertrages war noch nicht trocken, als die französische Regierung verlangte, daß nunmehr das Wiesbadener Abkommen im Sinne des Bemelmans-Vertrages abgeändert werde, d. h. auch für Frankreich sollte auf die gewünschte, kontrollierte Lieferung verzichtet und zwecks „einfachen und raschen Verfahrens“ das bisher vereinbarte Verfahren aufgehoben und durch das des Bemelmans-Vertrages ersetzt werden. Unter dem Druck wurde dann auch der von Frankreich verlangte Grundsatz im sogenannten Gillet-Vertrag anerkannt. Die deutsche Industrie war bestrebt, denn sie wollte den „freien“ Vertrag. Sie hatte den Anspruch der Gewerkschaften nach Entwicklung in den Lieferverbänden befürwortet und war froh, durch den Bemelmans- und Gillet-Vertrag um die Kontrolle ihrer Preisezung und ihrer Gewinne herumgekommen zu sein. Die Gewerkschaften waren im Kampfe um die Kontrolle der Reparationsgewinne unterlegen. Nicht weil die deutsche Regierung dieser Forderung widersprach, sondern weil die Entente sich die ihr genehmte Form erzwungen hatte. Die Gewerkschaften hätten alles getan, um die ursprünglich vereinbarten Überwachungsorgane des Wiesbadener Abkommens zu sichern und durchzuführen, die Macht der Entente war aber größer.

Durch den Bemelmans- und den Gillet-Vertrag wurde die Grundlage des „freien“ Verkehrs geschaffen. Der Stinnes-Lubarsac-Vertrag ist seine Auswirkung. Um was handelt es sich? Die Geschädigten (Sinnierten) der ehemaligen Kriegszone, die heute noch meist in elenden Löchern hausen, weil ihre Häuser und Dächer noch immer des Wiederaufbaus harren, sind in verschiedenen Korporationen oder Verbänden zusammengeschlossen. Der größte dieser Verbände, der angeblich rund 75 v. H. der Geschädigten umfaßt, steht unter der Leitung des französischen Senators Marquis de Lubarsac, der selber Geschädigter ist. Lubarsac hat nunmehr auf Grund des Gillet-Vertrages für die Mitglieder seines Verbandes die Lieferung der für den Wiederaufbau nötigen Materialien vertraglich mit Stinnes vereinbart. Bei dem großen Umfang der Versorgung und dem Rechtsanspruch der von Lubarsac vertretenen Geschädigten ist, wenn alle anfallenden Lieferungen durch den Stinnes-Vertrag gefällig würden, was allerdings den unvorstellbaren Höhenreichtum der französischen Industrie bedeuten würde, mit einem Gesamtwert von rund 1500 Milliarden Papiermark zu rechnen. Die von Stinnes geführte „Akkordgesellschaft für Hoch- und Tiefland“ gilt als Generalübernehmerin. Sie behält sich das Recht vor, Teile der Lieferung an andere Firmen abzutreten, wie auch bereits mit anderen Firmen gefällige Verträge fortlaufen unter Kontrolle der „Hoch und Tiefland“. Die für die Durchführung der Lieferungen nötigen Kohlemengen werden unter besonderen Voraussetzungen von der nach dem Friedensvertrag an Frankreich zu liefernden Kohlemenge abgezogen, so daß ein vermehrter Verbrauch der Deutschen zustehenden Kohle durch diese Arbeiten nicht stattfindet. Die Verteilung der Materialien herangezogenen Werke ist Sache der Firma Stinnes in Verbindung mit dem rheinisch-Westfälischen Kohlenhafen. Als Lieferpreis der Aufbaumaterialien gilt der französische Tagespreis zugleich 6. v. H. für Umladen, Verzollung und Verdenk der „Hoch und Tiefland“. In dieser Höhe sind die Lieferungen von der deutschen Regierung zu zahlen und werden auch in dieser Höhe auf das Reparationsonto berechnet.

Dies von den Gewerkschaften verlangte Form der Sachlieferung, die sich mit dem Staatsinteresse deckt und die an die Stelle des völlig freien Geschäftsverkehrs den gebundenen und kontrollierten setzt, war grundsätzlich bereits beigefügt, als sich durch das Eingreifen außerordentlich großer Einflüsse plötzlich Veränderungen zeigten. Die im Wiesbadener Abkommen zugestandene teilweise Ablösung der Verzahlungen durch Sachleistungen wurde in den übrigen Entwicklungsländern, vor allem in Belgien und Italien, gleichfalls den Wunsch nach Waren- und Werklieferungen. Die Reparationskommission drängte, verlangte jedoch, daß für diese Lieferungen von den organisatorischen Grundsätzen des Wiesbadener Abkommens abzuweichen sei. Da angeblich die Kontrolle und Vermittlung der Aufträge durch die vorgesetzte Organisation schwerfällig und förend sei, wurde der völlig freie und unkontrollierte Verkehr zwischen Betreiber und dem deutschen Erzeuger verlangt. Das Reich, zu dessen Kosten die Befestigungen liegen, hatte nur den Erzeuger zu entzögeln, ohne in das Geschäft selbst oder in die Auftragsverteilung einzutreten. Von diesem Plan, über den als Vertreter der Reparationskommission der Belgier Bemelmans verhandelte, erzielten die Gewerkschaften Kenntnis. Sie haben sofort leidenschaftlich diese Umbiegung des Wiesbadener Abkommens bekämpft und alles gegen ihn mobil gemacht. In der Gewerkschafts- und Parteipresse des In- und Auslandes wurde auf die Gefahren des „freien“ Wiederaufbauverkehrs aufmerksam gemacht (Rath.-Bl. 1922, Seite 99 und 129). Die ausländischen Genossen wurden gerade im Hinblick auf die Nachteile, die ihre eigenen Arbeiter und Geschädigten durch die unkontrollierten Lieferungen der Wiederaufbaugesellschaften erleiden müssten, zum Widerstand gegen das Verlangen ihrer Regierungen aufgerufen. Eine in jenen Tagen stattfindende Internationale Gewerkschaftskonferenz gab Gelegenheit, den ausländischen Gewerkschaften die drohende Gefahr vor Augen zu führen. Es folgten Verhandlungen mit allen in Frage kommenden Regierungen, welche statt, um von der Regierung das Schiff zu entziehen, an den im Wiesbadener Abkommen vorgeesehenen Kontrollorganisationen zu erreichen. Die Regierung erkannte die Berechtigung dieser Art im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegenden Forderungen an. Der Anspruch nach teilweiser Ablösung der Verzahlungen durch Sachleistungen wurde bei den Verhandlungen dann auch erfüllt, die von Bemelmans verlangte Form jedoch abgelehnt. Sofort wurden, wie bei den Verhandlungen der Entente vorher üblich, die Dauermärkte angelegt. Eine Teilung des Vertragsobjektes doch die obige Verhinderung erzog. Sie ist nicht als etwas Nebensächliches gedacht, sondern vertraglich festgelegt, um den Staat gegen die Ausbeutung durch ein übermächtiges Syndikat beim freien Verkehr zu schützen und um minderhändig eine kleine Gewalt zu bilden, daß auch im freien Verkehr die sozialpolitischen Notwendigkeiten, Rückstufen auf den Arbeitsmarkt und Bergbauern berücksichtigt werden können. Der Stinnes-Vertrag geht mit Rücksicht auf seinen Umfang über den im Vertrag festgehaltenen Begriff eines „freien“ privaten Geschäfts hinaus. Abgesehen von seinen sonstigen Regelungen verlangt er

Der wöchentliche Beitrag wird einheitlich
als Verbandsbeitrag erhoben und richtet
sich in seiner Höhe nach dem Tariflohn.

Grundsatz ist die Leistung eines Stundenlohnes.

Beilage zum Proletarier

Nummer 40

Hannover, 7. Oktober 1922

31. Jahrgang

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Gewerbliche Gefahren in der chemischen Industrie.

IV.

Im Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten finden wir eine Zusammenstellung der Unfälle in der während der Kriegszeit entstandenen Pulverfabrik Bremnitz in den Jahren 1917 und 1918 bei einem Arbeiterstand von durchschnittlich 3000 Personen. Wir entnehmen dem Bericht folgendes:

	leichte	schwere	tödliche
Verbrennungen durch Verbrennen			
von Säure	33	17	—
Ausbrennen von Zentrifugen	18	8	—
Entzündung von Schiebaumwolle und Pulver	6	4	12
Entzündung von Geschützladungen			2
zusammen	57	29	14

Das ist das Ergebnis zweier Jahre in einer Fabrik.

Neun Personen verunglückten tödlich im Wasserhaus beim Wasser des Pulvers. Die Heizrohre am Boden eines Wässerungsbottiches waren vermutlich nicht ständig mit Wasser bedeckt, so daß das eingesetzte Pulver wohl längere Zeit mit den heißen Rohren, in denen eine Spannung von etwa 2 Atmosphären herrschte, in Berührung kam und sich entzündete. Es wurde dafür gesorgt, daß die Heizrohre ständig unter Wasser blieben.

Ein Arbeiter versuchte im Innern einer Poliertrommel angesetzte Pulvertaschen zu entfernen, ohne vorher die Trommel den Betriebsvorschriften entsprechend entleert und die Tasche angefeuchtet zu haben. Bei dem gewaltsamen Abbrechen trat eine Entzündung ein, wodurch auch der Trommelschlund in Brand geriet. Durch die Stichlamme wurden der Vorarbeiter und eine Arbeiterin getötet und ein anderer Arbeiter schwer verletzt. Auch durch Umkippen eines mit noch handwärmem Pulver gefüllten Handwagens trat eine explosionsartige Entzündung des Pulvers ein. Dadurch wurden die beiden den Wagen fahrenden Arbeiterinnen so schwer verbrannt, daß die eine schon bald ihren Verletzungen erlag. Der Wagen wurde darauf durch die Anbringung von Stichen gesichert, die beim Schrägsstellen des Wagens den Boden beschädigten. Zwei weitere Arbeiter verunglückten tödlich bei der Vornahme von Schiebversuchen. Der eine der Verunglückten versuchte die Patronenhülse, die etwas klemmte, mit Gewalt in das Lager vorzutreiben, obwohl ihm dies schon früher verboten worden war. Infolge dieser Unvorsichtigkeit erfolgte die vorzeitige Entzündung der Geschäftsladung.

Die Verbrennungen durch Säure sind meist beim Transport infolge Herabsturzes der Gefäße und beim Umladen der Säure vorgekommen. In sechs Fällen waren Unvorsichtigkeiten der Arbeiter bei der Ausbesetzung der Säureleitungen die Ursache, in drei Fällen Betriebsführungen, insbesondere plötzlich auftretende Unvorsichtigkeiten an der Apparatur. Die schweren Unfälle durch das Ausbrennen der Zentrifugen in der Schiebrollabteilung sind teilweise darauf zurückzuführen, daß die Arbeiter trotz strenger Anweisung die Schutzbrillen nicht getragen haben. Infolge Rohrbruches der Hauptwasserleitung blieb ferner in der Ritteranlage plötzlich das Wasser aus, so daß die frisch nützliche Schiebaumwolle nicht abseits abgeschwemmt werden konnte und im Shphon zur Entzündung kam. — Beim Auslassen einer Zentrifugentrommel entzündete sich angezogene Schiebaumwolle beim Aufschlagen mit dem Hammer.

In einem Lager explodierten 2000 Kilogramm Schwarzpulver. Ein Maurer sollte zur Verlegung einer Rohrleitung Lücher in die Wand des Lagers stemmen. Er hatte mit dieser Arbeit angefangen, dann aber erkannt, daß ihm die Arbeit zu gefährlich sei und den Raum verlassen. Kurze Zeit darauf erfolgte die Explosion mit scharfem Knall. Der Lagerverwalter und die im Raum befindlichen Arbeiter wurden getötet. Die Ursache der Explosion konnte nicht ermittelt werden. Es wird angenommen, daß der Lagerverwalter die Pulverfass von der Arbeitsstelle des Maurers entfernen ließ. Durch Reibung von Pulverstaub auf dem Betonboden ist es dann zur Explosion gekommen.

In der Pulverfabrik Spandau erfolgten Explosions in einem Preßwerk und in einem Siebtörnwerk und brachten vier Personen den Tod und vier andere Verletzungen. Die Ursachen waren nicht zu ermitteln. Preß- und Siebtörn waren jedenfalls in Stufe, als die Unfälle eintraten.

In Sprengkapsel- und Bündertrieben ereigneten sich 25 Explosions, wobei 56 Personen den Tod standen und 72 verletzt wurden. Zehn von diesen Explosions entfallen auf die Fabrikation und Verarbeitung von Knallquicksilber. In einem Falle erfolgte die Füllung von Dampf zur Erwärmung und gutem Durchmischen der Flüssigkeit durch ein Bleirohr, das bis auf den Boden der Knallbüttel reichte. Durch den dauernden Gebrauch war das Bleirohr abgefressen, so daß die Durchmengung nicht mehr vollständig erreicht wurde. Der festgelegte Schlamm ist jedesfalls durch den Arbeiter mit einem Holzstock befreit worden, wodurch die Explosion hervorgerufen wurde. Beim Freihauen des naßen Knallquicksilbers kam es in einem Betriebe zweimal zu einer Explosion. Beim Lösen, Rütteln und Sieben erfolgten Explosions, deren Entstehung meist nicht aufgeklärt ist. Der Bericht hebt immer wieder hervor, daß wahrscheinlich die Arbeiter die erlaubten Vorschriften nicht beachten, ohne dafür schriftliche Beweise anzuführen.

In einem Revisionstram waren 22 Mähdchen damit beschäftigt, Sprengkapseln auf richtige Dimensionen und einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen. Kurz nach der Mittagspause trat eine Explosion ein, die alle in dem Raum anwesenden Arbeiter-

rimmen tötete. Die Ursache konnte natürlich nicht festgestellt werden. Beim Umladen einer Kiste mit Ausschüttindustriechen verunglückte ein Arbeiter, der diese Arbeit vertretungswise ausführte. Entweder war er ungenügend belehrt oder leistete die Arbeit ohne genügende Aufsicht, wodurch die Explosion fahrlässig herbeigeführt wurde. In diesem Falle besagt der Bericht, daß die Schuld den kurz darauf tödlich verunglückten Betriebsleiter trifft. Beim Aufladen von Sprengkapseln auf elektrische Blunder erfolgte eine Explosion, der fünf Mähdchen zum Opfer fielen und ein schwères Schmerz verletzt wurde. Trotzdem für diese zwei massive Gebäude zur Verfügung standen, ließ der Unternehmer diese Arbeit in einem allgemeinen Arbeitsraum vornehmen, der von 50 Arbeitern besetzt war. Ob der Unternehmer zur Rechenschaft gezogen werden ist, geht aus dem Bericht nicht hervor.

In Nitroglycerin waren 13 Explosions zu verzeichnen, wobei 14 Personen getötet und 18 verletzt wurden. 12 dieser Explosions mit allen Todesfällen und Verletzungen entfallen auf die Sektion IV (Köln). Die Explosions sind nach dem Bericht nicht vollständig geklärt. In den meisten Fällen wird vermutet, daß organische Körper in die mitreiche Flüssigkeit hineingeflossen sind und die Zersetzung eingeleitet haben.

In der Detonation eines Betriebes ereigneten sich zwei Explosions, die beide darauf zurückzuführen sind, daß die Säure zu schnell die Nachscheidung durchlief und zu früh in die Detonation gelangte. Im Frieden wurden für die Nachscheidung sechs Tage als notwendig angesehen, während bei der ersten Explosion die Säure die Nachscheidebottiche in 24, bei der zweiten in 48 Stunden durchlief, was bei weitem nicht genügt, eine ausreichende Scheidung herzuführen. Das war als Kriegsführung im eigenen Lande gegen die Arbeiter.

In Waschhäusern erfolgten zwei Explosions, wovon die erste auf Blitzauslösung zurückgeführt wird. Die Ursache der anderen ist nicht geklärt. Sie nahm großen Umfang an und es kamen 2300 Kilogramm Nitroglycerin zur Explosion. Festgestellt wurde, daß ein in einer Grube neben dem Waschhaus stehendes Montage entgegen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift ausgewechselt werden sollte, trotzdem sich im Waschhaus eine größere Menge Sprengstoff befand. Ein unsäglicher Zusammenhang zwischen der Steckarbeiten und der Explosion konnte aber nicht festgestellt werden.

Bei der Verarbeitung und Umarbeitung von Nitroglycerin zu Munitionsfüllungen und Entfernung derartiger Munition haben sich drei Explosions ereignet. In einem Falle wird berichtet, daß die zu entleeren erbeuteten russischen Fliegerbomben, die mit Sprenggelatine gefüllt waren, nicht mit einer der Gefährlichkeit dieses Sprengstoffes entsprechenden Vorsicht mit einem Bohrschneide aufgeschnitten und der zäh zusammenhängende Sprengstoff herausgezogen wurde. Die Explosion trat ein, als drei Arbeiter sich an einer Bombe mit durchschnittenem Mantel abmühten, die eine Eisenhälfte von dem Sprengstoff, der zäh an den Wänden haftete, abzuziehen. Ob in diesem Falle der Unternehmer, der diese Arbeit angeordnet hatte, zur Verantwortung gezogen ist, wird in dem Bericht wieder verschwiegen.

In Trinitrotoluol kamen 16 Explosions zur Reldung, wobei 125 Personen getötet und 278 verletzt wurden. Erstens die Berufsgenossenschaft während der Kriegszeit Sondervorschriften für Trinitrotoluolbetriebe erlassen hat, konnten weitere Explosions nicht vermieden werden. Die Unglücksfälle ereigneten sich meist, wenn die Umlösung des Toluols in Bi- bzw. Trinitrotoluol fast oder vollständig vollendet war. Dabei trat eine heftige chemische Zersetzung auf, die sich durch färmliches Entweichen von roten Dämpfen kennzeichnet. Lebendig sind die Ursachen dieser Zersetzung auf ungenügende Reinheit des Ausgangsmaterials, namentlich des Toluols, zurückzuführen. Als Ergebnis der Beratung einer Sachverständigenkommission ist zu erwähnen, daß Gußeisen als Material für die Röhrenfessel nicht unbedenklich ist. Die Mitteilung soll bei einer möglichst niedrigen Temperatur erfolgen, die keinesfalls 110 Grad Celsius übersteigen darf. Die Umlösung von Bi- zu Trinitrotoluol darf durch einen zuverlässigen Sachverständigen überwacht werden. Diese Beratungsergebnisse wurden in einem Merkblatt als verbindliche Bestimmungen aufgenommen. Weitere Explosions sind, wie schon oben gesagt, dadurch nicht verhindert worden. Die Zentralstelle für wissenschaftliche und technische Untersuchungen in Neubabelsberg hat aus den Explosions den Schluss gezogen, daß es höchst gefährlich ist, heißen flüssigen Trinitrotoluol in irgendeinem Stadium der Fabrikation längere Zeit sich selbst zu überlassen. Ob diesbezügliche Vorschriften erlassen sind, ist aus dem Bericht nicht zu erkennen.

Ein troßer Fall leichtfertiger Herdfeuerung einer Explosion ist folgender: In dem Erhitzungsraum für Trinitrotoluol hatte sich infolge der herrschenden Kälte von 15 Grad ein Hahn zusperzt. Als die Arbeiter den Hahn nicht öffnen konnten, schlug der hinzugekommene Meister mit einem Holzhammer auf einen in das Auslugsloch gesteckten Messingdruck. Wie im Raum befindlichen Arbeiter waren den Meister, da das Schlagen auf Metallkörper mit Metallgeräten von der Betriebsleitung ausdrücklich verboten war. Wie durch Zeugenaussage festgestellt wurde, zeigte sich plötzlich am Hahn eine Feuererscheinung in Form einer Stichflamme, die der Meister mit Tüchern zu löschen versuchte. Dies gelang jedoch nicht, vielmehr detonierte das Rohr mit dumpfem Knall, wodurch der Meister getötet wurde. 25 im Raum befindliche Arbeiter brannten flammen; sie alarmierten die Feuerwehr und die in der Umgebung befindlichen 300 Arbeitengenossen, so daß sich alle in Sicherheit bringen konnten. Nach sieben Minuten erfolgte die Hauptexplosion. Gesamtsumme kamen 60 000 Kilogramm Trinitrotoluol zur Detonation. Die Ursache dieser Explosion, die großen Menschen- und Sachschäden anrichtete, kann nur auf das Verhalten des Meisters zurückgeführt werden. Im übrigen bringt der Bericht über Trinitrotoluol keine Einzelheiten, die eine Wiedergabe notwendig erscheinen lassen.

Durch chlorfrei Sprengstoff in Füllungen erfolgten 12 Explosions, wobei 190 Personen getötet und 322 verletzt wurden. In den Rüttelfeldern der Geschäftsführer sind 5 Explosions zu verzeichnen, die durch Zersetzung des Produkts und in Fremdkörpern ihre Ursache haben dürften. In

einer mit Azetatsprengstoff beschichteten Anlage brach ein Brand aus, der durch sofortige Inbetriebsetzung der Überflutungsanlage in drei Minuten gelöscht wurde, ohne größeren Schaden anzurichten. Wie schwerere Folgen hatte das zweite Explosionsereignis in demselben Werk, das bei Ausbruch der Revolution eintrat und die ganze Granatenfüllerei in Flammen legte, wobei 76 Personen ums Leben kamen. Die Betriebsleitung führte dieses Ereignis auf Sabotage der Arbeiter zurück, ohne den Beweis dafür erbringen zu können. Die Aufsichtsbeamten bezweifeln, daß Sabotage vorliegt, weil sie durch den vorhergehenden Brand fälschlich geworden sind und der Grund der Explosion auch in der Fabrikation gefunden werden kann.

Bei einer Explosion, die 91 Menschenleben vernichtete, kann angenommen werden, daß bei Reinigung der Kessel in Hohlräumen Sprengstoffreste zurückgeblieben sind, die die Explosion verursachten. In den Entladungsanlagen, wo unbrauchbar gewordene und erbeutete Munition entleert und umgearbeitet wurde, entstanden wiederholte Explosions, die umfangreichen Schaden an Menschenleben und Material herorriefen. In einem Falle explodierten insgesamt 300 000 Kilogramm Sprengstoff.

Gründung einer deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Am 21. September 1922 wurde im Hörsaal der Universität Leipzig die "Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene" gegründet. In einem kleinen Kreise von Vertretern der Regierung und der in Frage kommenden Behörden, medizinischen Wissenschaftlern, Arbeitgeber und Arbeitnehmern wurde in einer Vorbesprechung am 24. Juli in Frankfurt a. Main der Grundstein zu dieser Gesellschaft gelegt und die Richtlinien ausgearbeitet. Nach diesen Richtlinien bezweckt die Gesellschaft für Gewerbehygiene eine Vertiefung der Erkenntnisse auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Berufskrankheiten und will für die Verbreitung dieser Erkenntnisse und ihrer praktischen Verwertung wirken. Zur Durchführung der Ziele der Gesellschaft soll jährlich eine Mitglieder-Jahresversammlung abgehalten werden. Die Gesellschaft unterstützt wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Berufskrankheiten, veranstaltet Vorträge über Gewerbehygiene und Berufskrankheiten, unterstüzt die gewerbehygienische Fachpresse und wird alle sonstigen Bemühungen nach Möglichkeit fördern, die der Verwirklichung ihrer Ziele dienen.

Ereditägliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder deutscher Staatsangehörige werden, der Interesse an den Zielen der Gesellschaft hat; ferner können Behörden, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Handelsgeellschaften, Organisationen und Vereinigungen die Mitgliedschaft erwerben.

Außerdemliches Mitglied können Ausländer oder ausländische Korporationen, Behörden und Vereinigungen werden.

Neben einem möglichen Eintrittsgeld ist der Jahresbeitrag für Einzelpersonalisten auf 50 Pf. für Organisationen, juristische Persönlichkeiten und vergleichbar auf mindestens 1000 Pf. wöchentlich festgesetzt worden.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden geleitet von einem Arbeitsausschuß, der aus Vertretern der Reichsbehörden, der Verbände der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, Vertretern der Wissenschaft, der deutschen Arbeitgeber und der deutschen Arbeitnehmer zusammengesetzt wird und 20 Personen umfassen soll. Diesem Arbeitsausschuß steht ein engerer Vorstand vor, der in der gleichen Zusammensetzung aus sechs Personen bestehen soll.

Das in Frankfurt a. Main bestehende Institut für Gewerbehygiene soll der Gesellschaft angegliedert oder einverlebt werden und die Geschäftsstelle bilden. Dadurch wird es möglich, die reiche Sammlung an Ausstellungsgegenständen und Literatur dieses Instituts der neuen Gesellschaft dienbar zu machen.

Der erste Antrag zur Gründung dieser Gesellschaft geht von der chemischen Industrie aus. Der Fabrikarbeiterverband war von vornherein zu den Besprechungen mit herangezogen und hat bei Aufstellung der Richtlinien und des Arbeitsplanes mitgewirkt. Er wird auch im Arbeitsausschuß und Vorstand der Gesellschaft vertreten sein. Da die Fragen der Berufskrankheiten und Gewerbehygiene gerade für den Fabrikarbeiterverband von hervorragender Bedeutung sind und in der Gesellschaft für Gewerbehygiene die Möglichkeit gegeben ist, auf diesem Gebiete erfolgreich arbeiten zu können, begrüßen wir die Gründung und erwarten durch sie eine Befreiung und Fortentwicklung der Gewerbehygiene und eine Aufklärung der Berufskrankheiten.

Das Institut für Gewerbehygiene gibt das Centralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung heraus, wovon bisher neun abgeschlossene Schriften vorliegen. Dieses Blatt enthält wichtiges Forschungsmaterial über Gewerbehygiene und Berufskrankheiten und war ein guter Leitfaden für die Errichtung von Berufskrankheiten und ihrer Bekämpfung. Es enthält die wichtigsten Anleitungen über Bergung von Unfällen und dergleichen. Leider war der Leistungsbereich des Centralblattes für Gewerbehygiene und Unfallverhütung beschränkt. Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene wird für die Verbreitung dieser Zeitschrift sorgen und die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung stellen müssen.

Wir begrüßen die Gründung dieser Gesellschaft vor allem im Interesse der durch uns vertretenen Arbeiter in der chemischen Industrie. Wir erwarten durch ihr Wirken eine Förderung der Interessen unserer Mitglieder, soweit sie unter Berufskrankheiten zu leiden haben, und wünschen der Gesellschaft eine gute Entwicklung und Erfüllung der gestellten Ziele.

Schwerer Unglücksfall in der Raffinerie Wolfen.

Seit der Anfangszeit Wolfen waren am 11. September zwei Arbeiter mit der Reinigung eines Röhrens beschäftigt. Nach einer dreiviertelstündigen Arbeit waren die Arbeiter den Röhren entbehandelt und wachten Ruhe. Nach Beendigung der Arbeit legten sie wieder ein und erledigten noch eine Röhre ohne jede Vorbereitung. Möglicherweise Sprengstoffbeschichtung auf, die sofort abgezündet wurde und den Arbeiter tödlich verletzte, sofort aus dem Appartement herauswollte, was ihm auch gelang, während sein Kollege lange von der Leiter herab in den Apparat stürzte. Der in der Röhre befindliche Arbeiter wurde von Hülfs angerufen und stieg zur Leiter lange in den Apparat, wo er sofort ohnmächtig zusammenfiel. Seine Helfergerettete Hilfe konnte die beiden Verunglückten nicht mehr retten.

Die Gewerkschaft konnte nicht in den Apparat einsteigen, weil das Mannschaft es nicht gestattete, daß ein Mann mit dem Schweißapparat auf dem Rücken hindurchkäme. Nach circa 20 Minuten konnten die beiden Betriebsräte erst mit Holen herausgeholt und an die frische Luft gebracht werden. Dieses Verleumdungsverbrechen, von herbeigeführten Neugier vorgenommen, blieben leider ohne Erfolg.

Der Betriebsrat berichtet, daß den Betriebsratsmitgliedern der Betrieb zur Unzufriedenheit verweigert wurde. Um Klarstellung zu suchen, hat sich der Betriebsrat an den Gewerberat in Bitterfeld gewandt und schreibt hiermit mitgeteilt, daß die Unfallversicherungsbüros bei diesem Unfall nicht beteiligt worden sind, und zwar soll der Vorwurf aus dem Beifall wieder aufgedampft noch ausgeschärfzt oder unter Wasser gesetzt werden, sowie Stärke des Produkts rezipiat darin vorhanden waren. Außerdem sollen die Verbindungsarbeiter zu den übrigen gasbehälterfressen weiter untersucht noch durch Blutabstriche abgesperrt werden. Auch Angabe des Betriebsrats ist der Apparat vor dem Einsteigen der zwei Arbeiter nicht auf das Vorhandensein von Gasen geprüft worden, und die beiden im Apparat verbleibenden Leute waren nicht angefecht. Seite und Güte waren im Betrieb nicht vorhanden, man kann vielleicht erst vor der Fertigstellung der Montagearbeiten herbeigeführt werden. Außerdem waren gebrauchsfähige Gasmasken im Betriebe nicht vorhanden.

Denn sei auch nur ein Teil der vom Betriebsrat erhobenen Anklagungen als richtig erweisen sollten, ergibt sich daraus, daß der Betriebsrat die Überprüfung der Durchführung der Unfallversicherungsverträge und die Kontrolle über das Vorhandensein und die Brauchbarkeit der Arbeitsschutzvorschriften zu übernehmen hat. Daraus wird der Betriebsrat leider noch in diesen Betrieben behindert. Es ist höchste Zeit, daß durch Gesetzgebung oder Verordnung dem Betriebsrat dieses Recht unter allen Umständen gewahrt wird, dann werden auch jüngste schweren Unfälle an Gott erheblich eingeschränkt werden können.

S 12 der Verordnung über Einstellung und Entlassung und die Unternehmerpraxis der chemischen Industrie Dresden.

In Nr. 26 des "Proletärs" befindet sich eine Dokumentation (Kontroll) dieser Frage nach dem jüngsten Ergebnis im 13. Gru. Seit überdauert werden die hoffnungen für die Arbeiterschaft ungünstigen Entwicklungen durch die Praxis der Unternehmer in der chemischen Industrie Dresden. Da sowohl der Schließungsstreik in Dresden sowie das Feuerwehrmännerstreik verloren, so lebt bis nun als einer der von dieser Praxis betroffenen verantwortlich, die den den Unternehmern der chemischen Industrie Dresdens genübe Praxis der Verschöhnung gezeigt. Diese Praxis der Unternehmer ist unterschieden. Sofern mit Erfolg der Verschöhnung stellen die Unternehmer der chemischen Industrie Dresdens alle diese ehemalige Unternehmensvermögen zusammen, welche die ganz großen Zeiten auf Tausende erzielten sind, teils bestehen, teils verschwunden sind. Der Stand der Dinge ist eigentlich. Erstens will man die hoffnungslosigkeit ausspielen, und zweitens will man damit ein Mittel zur besseren Strukturierung der Arbeiterschaft haben. Zuletzt, so befürchtet bei Mag. Gis. Dresden, kommt der Arbeiterschaft dabei Vorrang. So geht es dort bestimmt, die, trotzdem je schon über ein Jahr dort eng sind, als "Faschist" gelten können, wie die heutige Leitung ist, bestrebt sie dies als "peripher" und "schwach". Der Schließungsstreik in Dresden wurde gegen die Faschisten angestellt, leider ohne Erfolg. Und am 7. September dieses Jahres wieder wurde kein Einigung gegen keine Entlassung bei der Schließungszeitung "mit Gedanken" eingestossen. Der Begegnung wurde entgegnet, daß der Schließungsstreik zwar entstand, daß die von mir unter dem Schließungsstreik erzielte Unternehmung eine normale Auslastung, neuer Restlage ist, und das Rechtfertigte sei; sie sei die und gältig. § 134 und 138 des BGB. Ihnen ist Ihnen ziemlich zu sein. Zum besseren Verständnis für die Folgen will ich folgendes benennen: Sie kann den Einigungswillen gegen weitere Zeiten, als im Schließungszeitung der Arbeiterschaft ersehen, in eine von mir als Unternehmensverantwortlicher allgemein vertragte Abstimmung durch das Schließungszeitung verhindern. Die Schließungszeitung ist mir so unverzichtbar, weil es gilt, dass die Rechte und Arbeitsergebnisse zu regeln. Wenn du meine Meinung nicht anpassen, dann brauchen sie sich auch nicht zu belästigen, wenn die Unternehmung führt zu Ihren Forderungen entscheidend. Wir können auch nicht den "Bund zum Gründer" machen, indem wir einfach ziehen, wie die Gewerkschaften und so weiter nach Ihren Forderungen. Überall finden sie sich als die alleinigen Arbeitgebervertreter und, bereitstellen geschickte Geschäftsführer und so ist, als ob wir nicht da wären. Das ist, so haben wir nicht gearbeitet. Wir wollen nicht auswählen, sondern auswählen. Unsere Mitglieder, wie überwiegend die ehemalig genommen Unternehmung, müssen wissen, was mit den Arbeitern geschieht, wenn sie nicht mehr arbeiten. Selbst in der Wahr. Deshalb wollen wir unsere Unternehmung fest mit ansetzen und uns nicht vor jettige Zukunft stellen lassen.

Der Arbeiterschaft ist folger aus der Schließungszeitung: "Das ist falsch in, dass ich anders zu" die politischen Bedürfnissen könnten wir beweisen, daß wir, wo die Unternehmung alleine Eigentum habe obgeschlossen haben, wo also "neue Faschist" nicht empfunden, so die Unternehmung "neuer Faschist" bestimmt haben. Sie ist ja kein Faschist, doch die Unternehmung bestimmt den Stand zum Gründer" genannt hat, wenn sie sich auf die offizielle Organisation verlassen hat. Und gerade diese Seite kommen kann der und machen aus den Voraus, daß wir die Unternehmung der Arbeiterschaft nicht genauso wählen. Zur zweiten Sichtung gibt es nur eine Erklärung: Die Schließungszeitung ist, das kann die Mitglieder auswählen, schließen zu dürfen und zu der Schließungszeitung, daß ihre Unternehmung bei uns besser und erfolgreicher verarbeiten werden, als bei den Gewerken. Es gibt es auch, in einer offiziellen Art Verhandlungen auszutauschen, damit man keine Gewerke an der Stange hat.

Wenn es an unserer Stelle heißt, man sollte wissen, was mit den Arbeitern verhandelt wird, so soll das doch in Deutsch verarbeitet werden, das andere Organisationen kann dann die Unternehmung der Arbeiterschaft bestimmen, wenn auch die Unternehmung nicht mehr so weit hinter anderen Unternehmen zurückbleiben. Aber auch die Gewerkschaften müssen wieder die Arbeiterschaft ihrer eigenen Stütze, der gewerkschaftlichen Organisation, entziehen. Ist dieses erst gelungen, dann jetzt auf dem Punkt eine noch größere Verstärkung der Arbeiterschaft. Aber um ihr die wahre Macht zu verschaffen, zeigt man auf Rückstand, um die anderen Schließungszeitungen vor dem "offiziellen" folgen des Schließungszeitung zu machen.

Unter "Schließungszeitung" kommt es nicht darum, ob man gekündigt den Stand nicht mehr aufrecht, und zwar dann ein weiterer, wenn man die Gewerkschaft zu verhindern hat. Es kommt aber nicht darum, ob man in Richtung der Gewerkschaft nichts Schließungszeitung in jeder Weise zu verhindern versucht, sondern das Erreichende ist, ob man zunächst eine Basis hat, die hat. Solange die Schließungszeitung nicht mehr soviel wie möglich erreicht, ob sie die tatsächliche Basis in der Schließungszeitung haben, so lange haben sie kein Recht, unsere Forderungen als falsch zu kennzeichnen. Dies ist es dann, wenn darüber ja eben — sehr wichtig".

Wenn am Anfang der Schließungszeitung entsteht, daß hätten wir mit den Unternehmungen in der Schließungszeitung, "Ihr seid beide", so würden wir weniger zu verhindern haben. Es kommt aber nicht darum, ob man in Richtung der Gewerkschaft nichts Schließungszeitung in jeder Weise zu verhindern versucht, sondern das Erreichende ist, ob man zunächst eine Basis hat, die hat. Solange die Schließungszeitung nicht mehr soviel wie möglich erreicht, ob sie die tatsächliche Basis in der Schließungszeitung haben, so lange haben sie kein Recht, unsere Forderungen als falsch zu kennzeichnen. Dies ist es dann, wenn darüber ja eben — sehr wichtig".

Die Forderung gilt unbedingt bis 1. Januar 1922.

Die Arbeiterschaft ist der Schließungszeitung, "Ihr seid beide", so würden wir weniger zu verhindern haben. Es kommt aber nicht darum, ob man in Richtung der Gewerkschaft nichts Schließungszeitung in jeder Weise zu verhindern versucht, sondern das Erreichende ist, ob man zunächst eine Basis hat, die hat. Solange die Schließungszeitung nicht mehr soviel wie möglich erreicht, ob sie die tatsächliche Basis in der Schließungszeitung haben, so lange haben sie kein Recht, unsere Forderungen als falsch zu kennzeichnen. Dies ist es dann, wenn darüber ja eben — sehr wichtig".

Zur Gewerkschaft dieses Schließungszeitung ist die Firma die unternehmung Schließungszeitung vom 1. Dezember an nicht gelten zu können. Der Unternehmung kommt der Schließungszeitung für den Betrieb, der zur Gewerkschaft gehört, um der abgesetzten Belegschaften zu verhindern, die Schließungszeitung nicht mehr soviel wie möglich erreicht, ob sie die tatsächliche Basis in der Schließungszeitung haben. Solange die Schließungszeitung nicht mehr soviel wie möglich erreicht, ob sie die tatsächliche Basis in der Schließungszeitung haben, so lange haben sie kein Recht, unsere Forderungen als falsch zu kennzeichnen. Dies ist es dann, wenn darüber ja eben — sehr wichtig".

Die Arbeiterschaft ist der Schließungszeitung, "Ihr seid beide", so würden wir weniger zu verhindern haben. Es kommt aber nicht darum, ob man in Richtung der Gewerkschaft nichts Schließungszeitung in jeder Weise zu verhindern versucht, sondern das Erreichende ist, ob man zunächst eine Basis hat, die hat. Solange die Schließungszeitung nicht mehr soviel wie möglich erreicht, ob sie die tatsächliche Basis in der Schließungszeitung haben, so lange haben sie kein Recht, unsere Forderungen als falsch zu kennzeichnen. Dies ist es dann, wenn darüber ja eben — sehr wichtig".

Zur Gewerkschaft dieses Schließungszeitung ist die Firma die unternehmung Schließungszeitung vom 1. Dezember an nicht gelten zu können. Der Unternehmung kommt der Schließungszeitung für den Betrieb, der zur Gewerkschaft gehört, um der abgesetzten Belegschaften zu verhindern, die Schließungszeitung nicht mehr soviel wie möglich erreicht, ob sie die tatsächliche Basis in der Schließungszeitung haben. Solange die Schließungszeitung nicht mehr soviel wie möglich erreicht, ob sie die tatsächliche Basis in der Schließungszeitung haben, so lange haben sie kein Recht, unsere Forderungen als falsch zu kennzeichnen. Dies ist es dann, wenn darüber ja eben — sehr wichtig".

Wieder zu beantragen und einen Tag der Arbeit zu erhalten. Sie brief sich dabei auf den Stand des Unternehmens. (Dieses ist infolge einer Explosion im Mai 1920 nochmal zerstört.) Die noch beschäftigten Arbeiter würden lediglich mit Abschlußarbeiten beschäftigt und der Betrieb werde auf nicht mehr aufgebaut. Wir haben darauf von der Gauleitung aus Wege beim Amtsgericht in Berlin für unsere dort beschäftigten Mitglieder wegen Schadhaftmachung ergehoben. Dieses hat am 5. September d. J. in ununterbrocher Verhandlung entschieden, daß die Firma "Spagetti" den Kläger R. L. und C. die gehörige Vergütung in Höhe von 362 M., 1655,30 M. und 972 M. zu leisten und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied

der Gewerkschaftsmitglieder in der Organisation ist und wie sehr sie sich

davor halten sollen, Abmachungen mit ihren Firmen zu treffen, an denen

die zuständige Organisation nicht beteiligt ist.

Hermann Wirth.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied

der Gewerkschaftsmitglieder in der Organisation ist und wie sehr sie sich

davor halten sollen, Abmachungen mit ihren Firmen zu treffen, an denen

die zuständige Organisation nicht beteiligt ist.

Hermann Wirth.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied

der Gewerkschaftsmitglieder in der Organisation ist und wie sehr sie sich

davor halten sollen, Abmachungen mit ihren Firmen zu treffen, an denen

die zuständige Organisation nicht beteiligt ist.

Hermann Wirth.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied

der Gewerkschaftsmitglieder in der Organisation ist und wie sehr sie sich

davor halten sollen, Abmachungen mit ihren Firmen zu treffen, an denen

die zuständige Organisation nicht beteiligt ist.

Hermann Wirth.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied

der Gewerkschaftsmitglieder in der Organisation ist und wie sehr sie sich

davor halten sollen, Abmachungen mit ihren Firmen zu treffen, an denen

die zuständige Organisation nicht beteiligt ist.

Hermann Wirth.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied

der Gewerkschaftsmitglieder in der Organisation ist und wie sehr sie sich

davor halten sollen, Abmachungen mit ihren Firmen zu treffen, an denen

die zuständige Organisation nicht beteiligt ist.

Hermann Wirth.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied

der Gewerkschaftsmitglieder in der Organisation ist und wie sehr sie sich

davor halten sollen, Abmachungen mit ihren Firmen zu treffen, an denen

die zuständige Organisation nicht beteiligt ist.

Hermann Wirth.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied

der Gewerkschaftsmitglieder in der Organisation ist und wie sehr sie sich

davor halten sollen, Abmachungen mit ihren Firmen zu treffen, an denen

die zuständige Organisation nicht beteiligt ist.

Hermann Wirth.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied

der Gewerkschaftsmitglieder in der Organisation ist und wie sehr sie sich

davor halten sollen, Abmachungen mit ihren Firmen zu treffen, an denen

die zuständige Organisation nicht beteiligt ist.

Hermann Wirth.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied

der Gewerkschaftsmitglieder in der Organisation ist und wie sehr sie sich

davor halten sollen, Abmachungen mit ihren Firmen zu treffen, an denen

die zuständige Organisation nicht beteiligt ist.

Hermann Wirth.

Die Evidenz des Betriebsrates hat, nach lange gedauert, aber

wieder ist es uns gelungen, den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Wir geben hierzu einem weiteren Kreis der Gewerkschaftsmitglieder

sofort heil zu bringen, wie notwendig der Gewerkschaftsmitglied